

XXIII. Kultus, Eheangelegenheiten und Matrikenführung.

A. Kultusangelegenheiten.

a) Patronatsangelegenheiten.

Im Jahre 1900 standen Patronatsangelegenheiten der Gemeinde Wien nicht in Verhandlung.

b) Herstellungen in städtischen Patronatskirchen und Pfarrhöfen.

Kirche St. Othmar, III., Kolonitzplatz. — Die bereits im Vorjahre in Angriff genommene Renovierung des Innern der Kirche wurde durch Restaurierung der Altäre, Oratorien, der Kanzel, der Heiligenstatuen, Kreuzwegbilder, Kirchenstühle und der Orgelgehäuse mit einem Kostenaufwande von 3990 K fortgesetzt.

Das alte heilige Grab dieser Kirche wurde der Pfarrkirche im Markte Aggsbach an der Donau geschenkweise überlassen.

Kirche St. Florian in Magleinsdorf im V. Bezirke. — In dieser Kirche mußte behufs Beseitigung gefährdender Schäden die Untersuchung und Versicherung der plastischen Dekorationen am Gewölbe vorgenommen werden. Sodann wurde der Innenraum der Kirche einer Restaurierung durch Erneuerung der Malerei an den Plafondgewölben und Wänden, Anstrich der Fenster, Herstellung der Glasmalerei an den Fenstern des Oratoriums, Anstrich und Vergoldung des Hochaltars und Renovierung der Bilder samt Vergoldung der Rahmen unterzogen. Diese Renovierungsarbeiten veranlaßten einen Kostenaufwand von 12.853 K.

Kirche St. Josef in Margareten, V. Bezirk. — Die Instandsetzung der Orgel wurde dem Orgelbaumeister Franz Stromer um die Kostensumme von 1061 K übertragen.

Gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht, mit welcher die Gemeinde verpflichtet wurde, die aus Anlaß der Herstellungen am Pfarrhose Mariä Geburt am Rennwege, III. Bezirk, aufgelaufenen Kosten für Hand- und Zugarbeiten von den Pfarrangehörigen hereinzubringen, wurde seitens der Gemeinde die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof eingebracht. Über diese Beschwerde ist im Berichtsjahre ein Urteil nicht gefällt worden.

c) Herstellungen an Kirchen und Pfarrhöfen fremden Patronates.

Metropolitankirche zu St. Stephan im I. Bezirke. — Über Ansuchen des Wiener Dombauvereines wurden die im städtischen Museum verwahrten Bruchstücke der alten Glasfenster der Stephanskirche an den Dombaumeister Julius Herrmann behufs Wiederverwendung bei der Restaurierung der Presbyteriumsfenster im Einverständnis mit der Kirchenvermögensverwaltung ausgefolgt.

Der Gemeinderat beschloß die Einbringung der Beschwerden an den k. k. Verwaltungsgerichtshof gegen die Entscheidungen des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht betreffend die Einbringung der Hand- und Zugkosten für die Eingerrüstung im Innern der St. Peterskirche, I. Bezirk, sowie für bauliche Herstellungen an der Pfarrkirche St. Johann, II. Bezirk, an den Pfarrkirchen zu den heil. Schutzengeln und zur heil. Elisabeth, IV. Bezirk, an der Pfarrkirche zur allerheil. Dreifaltigkeit in der Alserstraße, VIII. Bezirk und an der Pfarrkirche und dem Pfarrhofgebäude zur heil. Brigitta, XX. Bezirk und gegen die Ministerialentscheidung betreffend die Einhebung der aus Anlaß der Reparaturen an der Pfarrkirche in Inzersdorf am Wienerberge aufgelaufenen Kommissionskosten.

Hierüber hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof im Berichtsjahre keine Entscheidung gefällt.

d) Bau neuer Kirchen und Pfarrhöfe.

Kaiser Franz Josef-Jubiläumskirche auf dem Erzherzog Karlplatze, II. Bezirk. — Die feierliche Grundsteinlegung zu diesem Kirchenbaue fand am 10. Juni 1900 in Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers statt. Die Ausschmückung des Festplatzes erfolgte mit Genehmigung des Stadtrates auf Kosten der Gemeinde.

Zusolge Gemeinderatsbeschlusses vom 13. Juli 1900 wurde der mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 11. Februar 1898 zur Erbauung der Kirche bewilligte Beitrag der Gemeinde per 100.000 K flüchtig gemacht und der Situationsplan der Kirche genehmigt.

Pfarrkirche zum heil. Antonius von Padua im X. Bezirke. — Im Jahre 1900 war die Kirche baulich zwar vollendet, doch fehlte noch die innere Ausschmückung und Einrichtung.

Da inzwischen der Pfarrhof vollendet und in Benützung genommen wurde und die Eröffnung der Kirche infolge der stetig wachsenden Zahl der Bevölkerung des Bezirkes zur dringenden Notwendigkeit geworden war, wurde die innere Einrichtung in der Weise geteilt ausgeführt, daß am 31. Dezember 1900 der vordere Teil der Kirche, sowie die Tauf- und Traukapelle und Sakristei eingeweiht und der Benützung zugeführt werden konnten.

Gegen die Ministerialentscheidungen, mit welchen der Gemeinde die Einbringung der aus Anlaß des Neubaus der Pfarrkirche und des Pfarrhofes in Rudolfsheim und des Pfarrhofes in Baumgarten auf die betreffenden Pfarngemeinden entfallenden Hand- und Zugarbeitskosten aufgetragen wurde, brachte die Gemeinde die Beschwerden an den k. k. Verwaltungsgerichtshof ein; ein Urteil über diese Beschwerden wurde im Berichtsjahre nicht gefällt.

Anweisung von Vorschüssen aus dem Religionsfonds zur Tilgung von Kirchenbauschulden. — Der Minister für Kultus und Unterricht hat laut Erlasses

vom 20. Februar 1900, Z. 3083, nach gepflogenen Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium in Würdigung der seitens des f. e. Ordinariates anlässlich des Ansuchens um vorschussweise Anweisung eines entsprechenden Betrages aus dem n.-ö. Religionsfonds behufs Tilgung der bei den bisher in Wien ausgeführten und noch in Ausführung begriffenen Kirchen- und Pfarrhofbauten aushaftenden Schulden dargestellten ausnahmsweisen Verhältnisse und auf Grund der seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei im Berichte vom 19. Jänner 1900, Z. 112.714, gelieferten Nachweisungen über den effektiven Betrag der diesbezüglichen ausständigen Forderungen sich bereit erklärt, zur teilweisen Tilgung der vorgedachten Schuldposten einen Betrag von 1,046.000 K aus dem Stammvermögen des Religionsfonds vorschussweise unter bestimmten, in dem erwähnten Erlasse näher bezeichneten Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

Von diesem Betrage wurden, was die Verteilung auf die einzelnen Bauführungen anbelangt, bestimmt zur Verwendung:

- a) für die Kirche in Kaiserwiesen 60.000 K;
- b) für die St. Antoniuskirche im X. Bezirke samt Pfarrhofgebäude 320.000 K
- c) für die Pfarrkirche in Breitensee 300.000 K;
- d) für die Pfarrkirche zur heiligen Familie in Ottakring nebst Pfarrhof, einschließlich des zur Berichtigung der Forderung des Glockengießers Philipp Hilzners in Wr.-Neustadt mit dem Ministerialerlasse vom 5. Februar 1900, Z. 3100 bereits bewilligten Vorschusses von 8000 K im Betrage von 260.000 K;
- e) zur Rückerstattung des vom allgemeinen Wiener Kirchenbaufonds zu den Kosten der inneren Einrichtung der Pfarrkirche in Rudolfsheim gegebenen Darlehens 40.000 K;
- f) für die Kalvarienbergkirche in Hernals 10.000 K;
- g) für die Pfarrkirche in Weinhaus 28.000 K;
- h) für die Pfarrkirche in Gersthof 28.000 K;

e) Regelung von Pfarrsprengelgrenzen.

Pfarrsprengelregelung im II. und XX. Bezirke. — Der Stadtrat beschloß am 2. März 1900 unter Aufhebung des Beschlusses vom 13. April 1899 an die k. k. n.-ö. Statthalterei und das f. e. Ordinariat das Ersuchen zu stellen, von der geplanten Abänderung der Pfarrsprengelgrenzen im II. und XX. Gemeindebezirke Abstand zu nehmen. Infolge Beschlusses des Stadtrates vom 13. November 1900 wurde im Hinblick auf den Umstand, daß die projektierte Pfarrsprengeländerung bereits staatlich genehmigt worden war, an den Erzbischof und an den Statthalter eine Eingabe mit der Bitte gerichtet, die bezüglichlichen Verfügungen zu sistieren und neuerliche Verhandlungen einzuleiten. Mit Statthaltereierlaß vom 16. November 1900, Z. 98818, wurde dem Magistrate eröffnet, daß die neue Pfarrabgrenzung vorläufig noch nicht in Kraft tritt.

Sonstige Pfarrsprengeländerungen. — Die Gemeinde hat ferner in vorläufiger Vertretung der seinerzeit zu konstituierenden Pfarrgemeinden der vom f. e. Ordinariate bei der k. k. n.-ö. Statthalterei vorgeschlagenen Änderung der Pfarrsprengel St. Othmar und St. Rochus im III. Bezirke bedingungsweise zugestimmt und der vom Ordinariate in Aussicht genommenen Regelung der Pfarrsprengel Gumpendorf, Mariahilf, Laingrube, Breitensee der Pfarrsprengel im X., IX. und XVIII. Bezirke die Zustimmung erteilt.

f) Evangelische Kirchen.

Dem Presbyterium der evangelischen Kirche N. B. in Wien wurde die erste Rate per 10 000 K der zur Erbauung eines Gotteshauses im XVIII. Bezirke Währing mit Gemeinderatsbeschluß vom 18. Oktober 1898 bewilligten Subvention flüßig gemacht.

B. Eheangelegenheiten.

a) Normative Bestimmungen.

Bezüglich der Eheschließungen von österreichischen Staatsbürgern in Bosnien und der Herzegowina hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 9. April 1900, Z. 31.728, dem Magistrate nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

„Nach der Verordnung der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina vom 9. Jänner 1900, Z. 185.579 ex 1899, betreffend den Vorgang bei Eheschließungen österreichischer Staatsbürger, d. i. Angehöriger der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, in Bosnien und der Herzegowina, wurden die Bestimmungen des I. Abschnittes der Verordnung der Landesregierung vom 22. Dezember 1887, Z. 72.411/1 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Bosnien und die Herzegowina, Jahrgang 1888, Nr. 7), nach welchen österreichische Staatsbürger, d. i. Angehörige der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, wenn sie in Bosnien und der Herzegowina eine Ehe eingehen wollen, hiezu eines von der nach dem bosnischen Domizil der betreffenden Nupturienten zuständigen Kreisbehörde auszustellenden politischen Ehekonsenses bedürfen, außer Kraft gesetzt und sind österreichische Staatsbürger nicht mehr gehalten, zur Eingehung einer Ehe in Bosnien und der Herzegowina die Bewilligung einer Verwaltungsbehörde dieser Länder (Kreisbehörden, Regierungskommissär für die Stadt Sarajewo) einzuholen. Durch die hiemit ausgesprochene Aufhebung des bisher geforderten, von den bosnischen Verwaltungsbehörden für österreichische Staatsangehörige in Bosnien und der Herzegowina ausgestellten politischen Ehekonsenses werden die in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern geltenden Gesetzesbestimmungen, betreffend die persönliche Fähigkeit, eine Ehe gültig einzugehen (§ 4 a. b. G.-B.), sowie jene gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen die zuständigen k. k. Gerichte zur Beurteilung der Frage, ob eine Ehe in Österreich als gültig anzusehen sei, kompetent sind, nicht berührt (Art. III des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 47).

Ebenso werden durch diese Verordnung die, die Eheschließung wehrgesetzlich beschränkenden Bestimmungen (§ 50 und 61 W.-G.) und die hiezu erlassenen Durchführungsvorschriften nicht berührt.

Die Trauungsfunktionäre in Bosnien und der Herzegowina sind gehalten, die Trauung österreichischer Untertanen, d. i. der Angehörigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, nicht früher zu vollziehen, bevor diese nicht ihre persönliche Fähigkeit, die Ehe einzugehen (§ 4 a. b. G.-B.), beziehungsweise die Zulässigkeit rückfichtlich der Wehrpflicht nachgewiesen haben.

Für den Fall, als die Intervention der bosnisch-herzegowinischen politischen Behörden erster Instanz bei der Beschaffung des Ehefähigkeitsnachweises nach § 4 a. b. G.-B. von Seite der betreffenden Nupturienten angerufen werden sollte, wird dieselbe gewährt und wird die diesfalls nötige Korrespondenz durch die bosnisch-herzegowinischen politischen Behörden erster Instanz mit den betreffenden Behörden und Ämtern in Österreich direkt gepflogen werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung im bosnisch-herzegowinischen Gesetz- und Verordnungsblatte in Kraft.“ —

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Dezember 1900, Z. 107.865 wurde dem Magistrate bezüglich der Kompetenz zur Ausstellung der Ehefähigkeitszeugnisse für belgische Staatsangehörige folgendes bekanntgegeben:

Auf Grund von Verhandlungen, welche im diplomatischen Wege mit der königlich belgischen Regierung gepflogen wurden, hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 24. November 1900, Z. 38.338, nachstehendes anher eröffnet:

„Für die in Österreich zu einer Ehe schreitenden belgischen Staatsangehörigen wird das im Sinne des Hofkanzleidekretes vom 22. Dezember 1814, P.-G.-S. Nr. 108, beizubringende Ehefähigkeitszeugnis von der königlich belgischen Gesandtschaft in Wien ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt nur unter der Voraussetzung, daß kein Umstand bekannt ist, welcher nach belgischem Rechte der Schließung der betreffenden Ehe entgegensteünde.

Zu den Förmlichkeiten, deren Beobachtung vor Eingehung der Ehe das belgische Recht den belgischen Staatsangehörigen vorschreibt, gehört unter anderem auch die Erwirkung des Aufgebotes der Ehe in Belgien, beziehungsweise bei einer belgischen Gesandtschaft oder einem eben solchen Konsulate.

Die Außerachtlassung dieser Norm hat nun allerdings die Ungültigkeit der Ehe nicht zur Folge und es kann daher auch der Nachweis darüber, daß das im belgischen Gesetze geforderte Aufgebot tatsächlich erfolgt sei, nicht als eine unerläßliche Bedingung der Zulässigkeit der Eheschließung in Österreich betrachtet werden. Gleichwohl handelt es sich hier um eine Förmlichkeit, deren Beobachtung den belgischen Parteien zu empfehlen ist.

Aus diesem Grunde erscheint es angemessen und wird den österreichischen Trauungsorganen hiemit aufgetragen, daß sie derartige Parteien, welche ihre Intervention behufs Eheschließung in Anspruch nehmen, erinnern, sich auch in dieser Beziehung — nicht bloß wegen Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses — an die belgische Gesandtschaft in Wien zu wenden, damit diese dasjenige veranlasse, was dem belgischen Rechte je nach der Lage des Falles entspricht.

Hievon bleiben selbstverständlich vollkommen unberührt jene Normen, welche das österreichische Recht in Bezug auf die Aufbietung einer hierzulande von einem hierländischen Trauungsorgane zu schließenden Ehe aufstellt.“

b) Eheaufgebote und Eheschließungen vor dem Magistrate.

Im Jahre 1900 haben vor dem Magistrate 122 Eheschließungen stattgefunden.

Von den Brautleuten waren in 34 Fällen beide Teile konfessionslos, in drei Fällen beide Teile mosaisch; in 55 Fällen war der Bräutigam mosaisch, die Braut konfessionslos, in 30 Fällen der Bräutigam konfessionslos, die Braut mosaisch.

Eheaufgebote wurden 123 vorgenommen, wobei in 82 Fällen der vorge schriebene Termin von 21 Tagen eingehalten wurde; in drei Fällen wurde der Aufgebots termin auf 14 Tage, in drei Fällen auf acht Tage, in 28 Fällen auf sieben Tage, in einem Falle auf fünf Tage und in sechs Fällen auf drei Tage verkürzt.

C. Matrikenführung.

a) Normative Bestimmungen.

Bezüglich der Ergänzung der Geburts- und Taufmatriken hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 26. April 1900, Z. 25.333, dem Magistrate nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

„Das k. k. Ministerium des Innern hat sich mit dem k. k. Justizministerium darin geeinigt, daß es wünschenswert und zweckmäßig sei, daß die k. k. Gerichte, falls sie wahrnehmen sollten,

daß ein im Inlande geborenes Individuum in den zuständigen Geburts- und Taufmatriken nicht eingetragen ist, derartige Wahrnehmungen unmittelbar der in Betracht kommenden politischen Bezirksbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat hiebei in Betracht gezogen, daß in der Regel eben diese Behörde berufen ist, die zur Ergänzung der Matrik dienlichen Erhebungen durchzuführen.

Eine diesbezügliche Anweisung des k. k. Justizministeriums an sämtliche Gerichte erster Instanz vom 1. Februar 1900 ist in dem Justizministerial-Verordnungsblatte Jahrgang 1900, III. Stück, unter Nr. 5 enthalten.

Hievon wird der Wiener Magistrat zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. März 1900, Z. 5848, mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, über derartige Mitteilungen der Gerichte die entsprechenden Amtshandlungen bezüglich der Matrikenergänzung unverzüglich vorzunehmen.“

b) Matrikenführung des Magistrates.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 51, wurden in die beim Magistrate als politischer Behörde erster Instanz geführten Geburtsmatriken über die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehörenden Personen während des Berichtsjahres 46 Kinder (43 eheliche und 3 uneheliche) eingetragen. Von diesen Eintragungen sind zwei nachträglich erfolgt. In das Sterberegister des Magistrates wurden 38 Fälle eingetragen.